

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.12.2018
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Lichtermarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen
Morianstraße (gerade Hausnummern) / Einkaufszentrum City-Arkaden
(östliche Abgrenzung)
und
Kasinostraße im Kreuzungsbereich mit der Herzogstraße und der Neumarktstraße
(westliche Abgrenzung)
sowie
Neumarktstraße / Willy-Brandt-Platz / Klotzbahn (ungerade Hausnummern) / Karlsplatz (un-
gerade Hausnummern) / Friedrichstraße (gerade Hausnummern) / Hofkamp
(nördliche Abgrenzung)
und
Herzogstraße / Wirmhof / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße
(südliche Abgrenzung)

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld

